

## Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:

# Die Praxis im ZDF

Dieter Landmann

Über ein Vierteljahrhundert – bis zu dem Rundfunkstaatsvertrag von 1987 – hatte die „Wasserscheide“ für den Jugendschutz im Programm des ZDF bei 21.00 Uhr gelegen. In der Praxis hatte diese Regelung den Vorteil gehabt, dass es nur eine einzige Zeitgrenze gab, die das ZDF allerdings häufig nicht beanspruchte. Sendungen, die das Haus aus Gründen des Jugendschutzes als kritisch an-

der Erkenntnis, dass Jugendschutz und hohe Einschaltquoten bei der Programmgestaltung vielfach nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Dies führte zu einer umfassenden Neuregelung des medialen Jugendschutzes im Rundfunkstaatsvertrag von 1987 und zu weiteren jugendschutzrechtlichen Gesetzesergänzungen in der Folgezeit, die im August 1994 einheitlich für alle Rundfunkan-

programm als auch für die ZDF-Programmlieferungen an ARTE Deutschland TV GmbH, zum Kinderkanal ARD/ZDF sowie an Phoenix Ereignis- und Dokumentationskanal ARD/ZDF zuständig. Dabei ist er natürlich schon vom Programmvolumen her nicht in der Lage, alle zur Ausstrahlung anstehenden Programme von sich aus auf ihre jugendschutzrechtliche Verträglichkeit zu sichten und zu prüfen. Dies



sah, wurden vielfach deutlich später ausgestrahlt, so dass es Problemfälle eigentlich kaum gab. Es versteht sich von selbst, dass sich die Frage nach einem Jugendschutzbeauftragten in jener „jugendschützerischen Frühzeit“ nicht stellte.

Seine eigentliche Bedeutung erhielt der Jugendschutz im Fernsehen in der Tat erst mit dem Aufkommen des dualen Rundfunks in der Bundesrepublik Mitte der 80er Jahre und

stalten der ARD, das ZDF, 3sat sowie für alle privaten Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme nunmehr auch die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten gesetzlich vorschrieben. Demzufolge wurde auch von dem Intendanten des ZDF mit Zustimmung des ZDF-Verwaltungsrates ein Jugendschutzbeauftragter berufen.

Der Jugendschutzbeauftragte des ZDF ist – intern genau geregelt – sowohl für das Haupt-

wäre schon aus Zeitgründen niemals möglich. Hinzu kommt, dass die Aufgabe nebenamtlich wahrgenommen wird, und im Übrigen noch Aufgaben im Justitiariat zu erledigen sind. Diese Doppelfunktion hat sich in der Praxis allerdings keineswegs als schädlich oder nachteilig erwiesen. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt auch im Bereich des Jugendschutzes das diesem spezifische Prinzip der redaktionellen Eigenverantwortung. Es gehört hiernach mit zu den wesentlichen Pflich-

# F

ten der zuständigen Programmverantwortlichen (Redakteur/Redakteurin), darauf zu achten, dass sich die jeweilige Sendung im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen hält. Werden deshalb Fragen des Jugendschutzes berührt, so obliegt den Redaktionen eine „Bringschuld“, d. h. sie haben den Jugendschutzbeauftragten hierüber von sich aus rechtzeitig und in vollem Umfang zu infor-

aufzugreifen und diese einer konkreten Prüfung zu unterziehen. Schließlich erhält er täglich von der Zuschauerredaktion die Protokolle über die Zuschaueranrufe vom Vortag, so dass er auch von etwaigen Programmbeschwerden sofort erfährt und ihrer Stichhaltigkeit nachgehen kann. Selbstverständlich hat der Jugendschutzbeauftragte Zugang zu allen Programmunterlagen und Sendematerialien.

Der Jugendschutzbeauftragte des ZDF übt praktisch eine beratende und empfehlende Funktion aus. Andererseits musste vorsorglich auch an einen eventuellen Konfliktfall gedacht werden. Hiernach haben die Programmverantwortlichen (Redaktion/Hauptredaktion), sofern sie von der Empfehlung des Jugendschutzbeauftragten abweichen wollen, hierüber den zuständigen Direktor zu informieren, der sich seinerseits um eine Verständigung mit dem Jugendschutzbeauftragten zu bemühen hat und, sofern auch dies ohne Erfolg ist, den Vorgang dem Inten-

Der ZDF-Jugendschutzbeauftragte gehört ebenso wie der 3sat-Jugendschutzbeauftragte, Helmut Schultz, dem Arbeitskreis Jugendschutz ARD/ZDF/3sat/DeutschlandRadio/ARTE an, der sich mehrmals jährlich zur Erörterung von Grundsatzfragen und zum Erfahrungsaustausch trifft. Vorsitzende des Arbeitskreises ist Frau Inge Mohr, Sender Freies Berlin.

Was die Frage der Gewalt- und Erotikdarstellungen im fiktionalen Programmbereich anbelangt, so geht das ZDF mit diesem Problem sowohl bei der Auswahl und dem Ankauf von Filmen als auch bei den Eigen- und Auftragsproduktionen insgesamt vorsichtig und zurückhaltend um. Zudem wird dieser Aspekt von jeher auch bei der zeitlichen Programmplatzierung berücksichtigt. Auch hierbei ist sich das ZDF seiner Verantwortung insbesondere um den Jugendschutz voll bewusst. Gewaltdarstellungen werden grundsätzlich auf ihre dramaturgische Funktion hinterfragt. Wo



Der Kapitän (Robert Atzorn) muss sich gegen Meuterer zur Wehr setzen: Rochow (Veit Schubert) will die Macht auf dem Schiff übernehmen.

mieren und seine Empfehlungen in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Darüber hinaus erhält der Jugendschutzbeauftragte mehrere Wochen vor den Sendungen die Programmplanungsmanuskripte mit der Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Durch die Mitzeichnung dieser Manuskripte wird sichergestellt, dass die Belange des Jugendschutzes zum einen unmittelbar in die Programmplanung eingebracht werden. Zugleich hat der Jugendschutzbeauftragte die Möglichkeit, Einzelfälle

danten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen hat. Die Position des Jugendschutzbeauftragten ist hiernach mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet. Hinzu kommt, dass dieser bei seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes keinen Weisungen unterliegt. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Fragen des Jugendschutzes im Programm des ZDF mit den Redaktionen grundsätzlich einvernehmlich geregelt werden können.

solche Darstellungen vertretbar erscheinen, werden die entsprechenden Sendungen aus Gründen des Jugendschutzes nach Möglichkeit erst am späten Abend ausgestrahlt. Aufgabe des ZDF-Jugendschutzbeauftragten ist es, darauf zu achten, dass diese Wertmaßstäbe im Interesse von Kindern und Jugendlichen möglichst strikt beachtet werden.

Um auf diesem Tätigkeitsfeld einen möglichst einheitlichen Prüfmaßstab zu besitzen, hat

der Arbeitskreis Jugendschutz ARD/ZDF/3sat/ Deutschland Radio/ARTE „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen“ erarbeitet, die alsdann von ARD und ZDF in Kraft gesetzt wurden. Die ARD-Fassung sowie die ZDF-Fassung sind weitgehend inhaltlich identisch. Ein Unterschied besteht allerdings: Der Kriterienkatalog der ARD geht davon aus, dass das Programm der ARD bis 22.00 Uhr von der gesamten Familie gesehen werden kann; das ZDF nimmt nur in Anspruch, dass dies bis zum Beginn des Hauptabendprogramms gewährleistet werden kann.

Trotz aller Bemühungen des ZDF, die Belange des Jugendschutzes in seinem Programm genau zu beachten, lässt es sich nicht vermeiden, dass immer wieder einmal eine Sendung aus Gründen des Jugendschutzes in die Kritik gerät. Oftmals sind die Beschwerden aus der Sicht des Jugendschutzbeauftragten nicht begründet; in einzelnen wenigen Fällen geben sie jedoch Anlass, die Beurteilungspraxis

stieß. Erzählt wurde die Geschichte einer Meuterei – ein Thema, das so alt ist wie die Seefahrt. Der Film schilderte die Gefahren, die von einer Meuterei ausgehen, aber auch den Kampf dagegen und die Wiederherstellung der Ordnung. Dieser Handlungsablauf entsprach dem Genre „Abenteuer“, in dem die Abscheulichkeiten und Untaten der Bösewichte am Ende mit Hilfe und durch das erfolgreiche Handeln des Helden – Kapitän Harmsen (Robert Atzorn) – geahndet wurden. Dabei enthielt die Sendung in der Tat eine Reihe zum Teil recht drastischer Szenen, die ohne Frage als gewaltintensiv und grausam bezeichnet werden konnten. Die Bilder waren jedoch weder selbstzweckhaft noch spekulativ, sondern standen unzweifelhaft in einem nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang mit der Handlung. Zugleich hielten sie sich weitgehend im Rahmen des bei diesem und vergleichbaren Genres üblichen Maßes an Gewaltdarstellungen. Möglicherweise hatte die Mitwirkung von Robert

richten. Insoweit trifft die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Mitverantwortung dafür, dass die jüngeren Kinder für sie nicht geeignete Sendungen des Hauptabendprogramms nicht sehen.

Ihrer Mitverantwortung können die Eltern in der Regel auch ohne weiteres nachkommen, da die konkrete Sendung, deren Charakter oftmals hinreichend bekannt oder erkennbar ist (z.B. Programmzeitschriften, Trailerwerbung, Sendetitel). Ob die Eltern von dieser Möglichkeit allerdings Gebrauch machen, ist eine andere Frage.

Wegen der Folge *Im Vorhof der Hölle* der Sendereihe *Der Kapitän* wurde im Übrigen Strafanzeige wegen angeblicher Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) gegen das ZDF erstattet. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, nachdem das Gericht den Anzeigegestatter – einen Rechtsanwalt – abschlägig beschieden hatte. Die Sendung war also, bei aller Kritik, insoweit rechtlich nicht zu beanstan-

links:

Dramatische Minuten in Mühlheim an der Ruhr: Bankräuber Eckstein (Hans-Georg Panczak) droht, die Frau von Hauptkommissar Siska (Sabine Petzl) zu erschies- sen.

rechts:

Bella Block (Hannelore Hoger) und ihre Kollegen stellen den Mord an einem Liebespaar nach.



kritisch zu überprüfen. Bei der weiteren Arbeit ist sicherzustellen, dass sich ein solches Problem nicht wiederholt. Darüber hinaus sind die Redaktionen für alle Hinweise dankbar, die dazu beitragen, etwaige Defizite zu erkennen und abzustellen. Hier einige Beispiele aus dem Jugendschutzalltag:

Vor einiger Zeit strahlte das ZDF die Serie *Der Kapitän* aus, bei der die Folge 3: *Im Vorhof der Hölle* (Sendezeit 20.15 Uhr) auf Kritik

Atzorn (*Unser Lehrer Dr. Specht*) Erwartungen in Richtung der bekannten und erfolgreichen ZDF-Vorabendserie geweckt. Während das Programm des ZDF aus der Sicht des Jugendschutzes tagsüber ohne Zweifel dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen hat, muss das ZDF andererseits die Möglichkeit haben, in seinem Hauptabendprogramm (20.15 Uhr) Sendungen zu platzieren, die sich, wie die Sendung *Der Kapitän*, an die erwachsenen Zuschauer und an ältere Kinder (ab 12 Jahren)

den. Übrigens wurde der Film von epd medien mit hohem Lob bedacht, was einmal mehr zeigt, wie breit gefächert die unterschiedlichen Reaktionen und Meinungen zu dem Programm einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt sein können. Aus der Sicht des Jugendschutzbeauftragten war die Sendung um 20.15 Uhr grundsätzlich noch vertretbar, wenn sie auch die eine oder andere Gewaltszene enthielt, auf die man bei dieser Sendezeit zweckmäßigerweise hätte verzichten sol-

len. Inzwischen wurde die Sendung wiederholt, diesmal allerdings erst ab 21.50 Uhr.

Auch die Folge 1 der vom ZDF kürzlich gestarteten neuen Krimireihe *Siska* löste eine Diskussion über die gezeigten Gewaltszenen aus. Sie bezog sich insbesondere auf die dramatische Eingangsszene, in der die Frau Siskas von einem Polizeibeamten versehentlich erschossen wird. Der Film enthielt in der Tat einige heftige Gewaltdarstellungen, wozu auch die emotionale Reaktion des Serienhelden gegenüber dem Täter gehörte. Sicherlich ist nicht zu verkennen, dass die Sendung dramatischer inszeniert war und intensivere Gewaltelemente aufwies als die vorausgegangene, insoweit unverfänglichere *Derrick*-Reihe. Angesichts dieses sich aufdrängenden Vergleichs mit *Derrick* fielen die Gewaltelemente der ersten *Siska*-Folge naturgemäß besonders auf. Jugendschutzrechtlich gesehen lag die Eingangsszene unter Berücksichtigung der Sendezeit (20.15 Uhr) zwar im

on am authentischen Tatort, wobei der zuständige medizinische Experte in dem Film mit dem Messer in der Hand an den beiden Demo-Personen zeigte, wie der Täter vermutlich vorgegangen war. Da wurde vom Durchtrennen der Fußsehnen, vom Abschneiden der Zunge, vom Aufschlitzen des Körpers der Frau und vom Durchschneiden der Kehle berichtet und die Tötungshandlung rekonstruiert. Aus der Sicht des ZDF-Jugendschutzbeauftragten, der von der Sendung erst im Nachhinein Kenntnis erhielt, kann kaum zweifelhaft sein, dass von der Darstellung, auch wenn nicht die Tat selbst, sondern nur die Rekonstruktion derselben gezeigt wurde, eine äußerst gewaltintensive Wirkung ausging, die von vielen Zuschauern auch so empfunden wurde. Verstärkt wurde diese Wirkung durch die Länge und Detailgenauigkeit der Szene. Der Jugendschutzbeauftragte griff deshalb die Sendung gegenüber der Redaktion kritisch auf und bat diese, die Grenzen der Inszenierungsfreiheit für Programme auf dem

Im Hinblick auf diesen Sendeplatz sind für Kinder ungeeignete Gewaltdarstellungen zu eliminieren. Auch bei der Fernsehserie *Conan* stellte sich im Hinblick auf den nachmittäglichen Sendetermin (ab 15.25 Uhr) mit einem hohen Kinderanteil aufgrund des nicht unerheblichen Anteils an Gewaltszenen die spezielle Frage des Jugendschutzes. Die fiktive Serienhandlung war jedoch in ihrer optischen Umsetzung so weit entfernt von jeder mit der Gegenwart zu vergleichenden Realität, dass die Darstellung für Kinder und Jugendliche deutlich überschaubar und als Märchenwelt erkennbar war. Zudem gab es zwischen den jeweiligen Kampfszenen viele ruhige, dialogbezogene Handlungsstrecken, in denen deutlich wurde, für welche Moral der Held Conan eintrat. Im Übrigen befasste sich auch der Ausschuss für Spiel und Musik des ZDF-Fernsehrates mit einer konkreten Sendefolge, mit dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften nicht gegeben sei.



Grenzbereich, aber noch in der „grünen Zone“.

Ebenfalls um die Problematik von Gewaltdarstellungen, diesmal allerdings in einer etwas anderen Form, ging es in dem Fernsehfilm *Bella Block – Auf der Jagd* am 14.11.1998. Ein Liebespaar wurde in einem Waldgrundstück, auf bestialische Weise zugerichtet und wie erlegtes Wild ausgeweidet, aufgefunden. Die Tat selbst wurde nicht gezeigt. Der Film enthielt jedoch eine realistische Tatrekonstrukti-

Sendeplatz 20.15 Uhr insoweit künftig enger zu ziehen.

Sofern das ZDF Sendungen des Hauptabendprogramms am nächsten Tag im Rahmen seines Vormittagsprogramms wiederholt, muss die Frage der Kinder- und Jugendverträglichkeit zusätzlich besonders geprüft werden, wobei ebenfalls Grenzfälle nicht auszuschließen sind. Dasselbe gilt auch für die Wiederholung von Krimisendungen im Vorabendprogramm.

Was die Darstellung von Sexualität im fiktionalen Programmbereich angeht, so muss berücksichtigt werden, dass sich die allgemeine Haltung der Gesellschaft zu diesen Fragen in den letzten Jahren erheblich gewandelt und eine weitere Liberalisierung erfahren hat. Die Sexszene in dem Eisenbahnabteil in dem Fernsehfilm *Andrea und Marie* (Iris Berben/Hannelore Elsner) erschien zwar aus Gründen des Jugendschutzes nicht ganz unproblematisch, letztlich jedoch noch hinnehmbar, da äl-

tere Kinder und Jugendliche, die nach 20.15 Uhr noch zu dem Kreis der erwarteten Zuschauer gehören, von derartigen Darstellungen in ihrer Entwicklung grundsätzlich nicht tangiert werden dürften.

Für den Bereich der politischen Informations-sendungen gehört es zum Programmauftrag des ZDF, auch über die Realität von Gewalt und Sexualität zu berichten. Die Informationsvermittlung muss in diesem Bereich grundsätzlich darauf angelegt sein, Tatbestände sachlich darzustellen und das Verständnis um die Zusammenhänge durch Darstellung auch der Hintergründe abzustützen. Dabei gilt für das ZDF die Maxime, umfassend und objektiv über die wichtigen Ereignisse des Weltgeschehens zu berichten und, sofern dies gewalttätige Auseinandersetzungen betrifft, die damit oft verbundenen Sensationsaspekte nicht in den Vordergrund zu rücken. Gewalttätigkeiten und Opfer von Gewalttätigkeiten werden in den aktuellen Nachrichtensendun-



Conan (Ralf Moeller) und seine Freunde kämpfen mit den Soldaten des bösen Magiers Hissah Zuls.

von einer Brücke in den Fluss warfen und dann mit ihren Gewehren auf ihn schossen. Zuvor waren verkohlte Leichen zu sehen, wobei gezeigt wurde, wie eine Leiche durch eine Straße geschleift wurde. Zweifelsohne gehört es zu den Aufgaben des ZDF, über die Auseinandersetzungen im Kongo zu berichten und die Geschehnisse zu dokumentieren. Dies hat jedoch nach den für das ZDF maßgebenden journalistischen Grundsätzen mit der gebotenen Zurückhaltung zu geschehen. Ob dieser Grundsatz für den Kongo-Beitrag beachtet worden war, muss bezweifelt werden. Da der Beitrag erst kurz vor der Sendung fertig gestellt und alsdann der Sendezentrale in Mainz überspielt wurde, kam es nur noch zu der kurzen Vorab-Entschuldigung des Nachrichtenmoderators, die jedoch kontraproduktiv war, da sie die Wirkung der Bilder letztlich nur noch gesteigert hat.

Ebenfalls eine schwierige Gratwanderung ist es, ein Thema wie Kinderpornographie darzu-



gen nicht um ihrer selbst willen gezeigt, sondern nur, so weit es im Rahmen der Berichterstattungspflicht vertretbar und notwendig ist. Eine Beteiligung des Jugendschutzbeauftragten ist im aktuellen Programmbereich vor der Sendung allerdings aus Zeitgründen vielfach nicht möglich. Dies galt z. B. auch für die 19.00 Uhr heute-Sendung, in der im Rahmen der Berichterstattung über den blutigen Bürgerkrieg im Kongo gezeigt wurde, wie drei Uniformierte einen sich wehrenden Menschen

stellen und dabei die entsprechenden Bilder natürlich nicht zeigen zu dürfen. Hier bleibt nur der Weg der verfremdeten Wiedergabe, wobei trotz des journalistischen Anliegens im Interesse der Kinder größte Rücksichtnahme bei der Darstellung geboten ist. Dieses wurde in *ML Mona Lisa* ebenso wie in *Frontal* beachtet. Wenn das ZDF Spielfilme ausstrahlt, die der FSK vorgelegen haben, hat der Jugendschutzbeauftragte mit darauf zu achten, dass die gesetzlichen Sendezeitschranken eingehalten

werden. Auch für das ZDF gilt, ebenso wie für alle anderen Rundfunkveranstalter, dass Spielfilme mit einer FSK-Freigabe ab 16 bzw. ab 18 Jahren grundsätzlich nur zwischen 22.00 bzw. 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Filme mit einer FSK-12-Freigabe unterlagen früher keinerlei Sendezeitgrenzen. Seit einiger Zeit müssen sie dagegen bei der zeitlichen Platzierung „dem Wohl jüngerer Kinder“ Rechnung tragen. Diese Einschränkung ist ohne Frage äußerst wichtig, da sich unter den vielen Filmen dieser Kategorie zahlreiche Stücke befinden, die für jüngere Kinder problematisch sind und daher nicht zu jeder Tageszeit, also z. B. am Sonntagnachmittag, einsetzbar sind. Ebenso wie der Programmbe- reich Spielfilm ist auch der Jugendschutzbeauftragte bedacht, dass bei der Programmplanung dieser Schutzzweck beachtet wird. Von den Sendezeitbeschränkungen, die grundsätzlich die Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren zur Folge haben, kann das ZDF allerdings im Einzelfall nach Maßgabe der „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11.07.1963 i. d. F. vom 24.03.1995 abweichen, insbesondere wenn die FSK-Freigabe älter ist als 15 Jahre. Nach dem Verständnis des ZDF ist bei der Berechnung der Frist jeweils von dem gegenwärtigen Zeitpunkt und nicht etwa von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung auszugehen.

Es ist wiederholt der Vorwurf erhoben worden, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich im Zuge der Ausnahmeregelung praktisch selbst über die gesetzlichen Zeitgrenzen hinwegzusetzen, während die privaten Rundfunkveranstalter jeweils die Ausnahmeentscheidung der Landesmedienanstalten einholen müssten. Dass das ZDF jedoch mit dieser Ausnahmebefugnis äußerst behutsam umgeht, zeigt die Tatsache, dass es auch im Jahr 1998 – ebenso wie in den Vorjahren – nur in äußerst geringem Umfang hiervon Gebrauch gemacht hat. So ist das ZDF von den 671 Spielfilmen, die im Jahr 1998 aus dem Programmbereich Spielfilm im Hauptprogramm gesendet wurden, überhaupt nur bei 14 Filmen mit einer über 15 Jahre alten FSK-16- bzw. FSK-18-Freigabe unter Beteiligung des ZDF-Jugendschutzbeauftragten von den

geltenden Sendezeitgrenzen abgewichen. Hierbei handelt es sich vielfach um alte Filme aus den 50er und 60er Jahren, wie z. B. *Julia, du bist zauberhaft* (FSK-18/1961), *Teufel in Seide* (FSK-16/1955), *Eine Frau genügt nicht?* (FSK-18/1955). Die FSK-Freigaben, die zu derartigen Filmen ergangen sind, sind aufgrund der gewandelten moralischen und sittlichen Wertmaßstäbe heute als überholt anzusehen.

Bei den Filmen mit FSK-16 bzw. FSK-18-Freigaben, die jünger als 15 Jahre alt sind, hat das ZDF im Jahre 1998 gerade zwei Ausnahmeentscheidungen getroffen. In einem solchen Fall hat der zuständige Direktor im Einvernehmen mit dem Justitiar und dem Jugendschutzbeauftragten eine Vorlage mit eingehender Begründung an den Intendanten zu richten, der alsdann die Ausnahmeentscheidung trifft und danach im Rahmen seines vierteljährlichen Tätigkeitsberichtes den Fernsehrat informiert. Ein solcher Ausnahmefall kann u.a. dann in Betracht kommen, wenn der Film einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen oder künstlerischen Wert aufweist.

Die Filmkennzeichnungen durch die FSK sind im ZDF, so weit feststellbar, weitgehend nachvollziehbar. Anfänglich kam es allerdings vor, dass ein Film z. B. ab 16 Jahren freigegeben war, ohne dass er – erstaunlicherweise – eine jugendschutzrechtliche Frage aufwarf. Wie sich dann herausstellte, war die Filmprüfung in diesem Fall nur in eingeschränktem Umfang erfolgt, und zwar beschränkt auf den gestellten Freigabeantrag, z. B. „ab 16 Jahren“, obwohl auch eine Freigabe ab 12 Jahren möglich gewesen wäre. Da die Beibehaltung eines solchen Verfahrens die Arbeit der Rundfunkveranstalter behindert hätte, wurde die Prüfpraxis geändert. Die FSK ermittelt seitdem jeweils die niedrigste Altersfreigabe.

Probleme können sich im Einzelfall ergeben, wenn die FSK eine doppelte Altersfreigabe vornimmt, z. B. eine Freigabe des Originalfilmes ab 16 Jahren und eine Freigabe unter bestimmten Schnittauflagen ab 12 Jahren, wie z. B. bei dem Film *Der Name der Rose*. Das ZDF, das in diesem Fall – völlig korrekt – die geschnittene Fassung ab 20.15 Uhr ausgestrahlt hatte, geriet bei denjenigen, die nur die Freigabefassung ab 16 Jahren kannten, in

den Verdacht, die Sendezeitschranken nicht beachtet zu haben. Wieder andere erhoben den Vorwurf der Bevormundung erwachsener Zuschauer, da nur eine geschnittene Fassung gezeigt worden sei. Diesen Kritikern musste das ZDF sagen, dass es natürlich auch den ungekürzten Film hätte ausstrahlen können, dann aber erst nach 22.00 Uhr mit der Folge, dass der bedeutende Film angesichts der späten Sendezeit vielen Zuschauern versagt geblieben wäre. Noch einmal: Nach den Erfahrungen des ZDF-Jugendschutzbeauftragten besteht bei mehreren Altersfreigaben desselben Filmes mit unterschiedlichen Fassungen das Risiko, dass es bei Außenstehenden zu Missverständnissen und Irrtümern kommt.

Inhaltlich finden die Freigabeentscheidungen der FSK beim ZDF durchweg breite Akzeptanz, wobei das ZDF den gesetzlichen Rahmen der Sendezeitgrenzen, sei es durch die Platzierung des Sendebeginns auf eine Zeit nach 22.00 Uhr, sei es durch zusätzliche Schnitte, vielfach nicht ausschöpft. Allerdings gibt es im Einzelfall auch Freigabeentscheidungen, die aus der Sicht des ZDF-Jugendschutzbeauftragten nicht bzw. nur schwer nachvollziehbar sind. So hat die FSK den mit großem Staraufgebot besetzten Mafiafilm *Casino* ab 16 Jahren freigegeben. Tatsächlich enthält dieser Scorsese-Film, insbesondere im Schlussteil, eine derart brutale Gewaltszene, dass sich für den Jugendschutzbeauftragten insoweit die Frage der Sendefähigkeit überhaupt stellte. Obwohl der Film aufgrund der FSK-16-Freigabe formal ohne weiteres ab 22.00 Uhr gesendet werden konnte, wurde zwischen dem Jugendschutzbeauftragten und der Redaktion intensiv diskutiert, ob auf die Schlussequenz zu verzichten sei. Wenn von diesem Vorhaben letztlich abgesehen wurde, so allein um den Scorsese-Film unter künstlerischen Aspekten nicht zu beschädigen. Ebenfalls nicht unproblematisch erscheint z. B. auch die FSK-12-Freigabe des Filmes *Der Liebhaber*. Das ZDF hat diesen hervorragenden erotischen Film wiederholt im Rahmen der Reihe *Sommernachtsphantasien* im *Montagskino* (20.15 Uhr) ausgestrahlt. Aber selbst auf diesem Sendeplatz erhielt es noch kritische Zuschriften. Letztlich dürften jedoch derartige Freigabeentscheidungen als Sonderfälle einzustufen sein, die die Kompetenz dieses wichtigen Prüfungsgremiums nicht in Frage zu stellen vermag.

Keine Probleme hat der Jugendschutzbeauftragte des ZDF mit den Filmen, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert sind. Dies allein aus dem einfachen Grund, weil das ZDF bereits im Jahre 1992 aus freien Stücken entschieden und in seinen Senderichtlinien verankert hat, künftig keine indizierten Filme mehr auszustrahlen. Es hat sich damit eine Selbstbeschränkung auferlegt, die jedenfalls bisher vom Gesetz nicht gefordert wurde. Heute gibt es daher im Filmarchiv des ZDF keine indizierten Filme mehr.

Für den ZDF-Jugendschutzbeauftragten stellt sich – im Gegensatz zu anderen – auch nicht die Jugendschutzfrage bei Talkshows, zumal das ZDF jetzt auch keine nachmittägliche Talkshow sendet. Das ZDF sah deshalb auch keine Veranlassung, sich an dem „Code of Conduct“ der im VPRT zusammengeschlossenen privaten Fernsehveranstalter zu beteiligen, zumal die Senderichtlinien gewährleisten, dass Auswüchse der öffentlich thematisierten Art nicht das Programmangebot des ZDF betreffen.

Die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Privatsender denken derzeit darüber nach, in welcher Weise die mit dem Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ins Haus stehende Pflicht zur Kennzeichnung jugendschutzrelevanter Sendungen in die Praxis umgesetzt werden sollte. Eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung und eine optische Kennzeichnung während der gesamten Sendung stehen zur Auswahl. Im Interesse der Zuschauer sollte in dieser Frage nach Möglichkeit eine einheitliche Verfahrensweise aller Rundfunkveranstalter angestrebt werden. Beide Rundfunksysteme haben deshalb die Chance, ihre Konsensfähigkeit zu zeigen.



Dr. Dieter Landmann ist im ZDF-Justitiariat tätig und Jugendschutzbeauftragter im ZDF.